

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. Juli 2016 aufzuheben;
- die erstinstanzliche Entscheidung des EUIPO vom 9. Dezember 2015 aufzuheben, mit der die Anmeldung der fraglichen Marke vollständig zurückgewiesen wurde;
- die vorangehenden Entscheidungen zu ändern und so die vollständige Eintragung seiner Marke zuzulassen;
- dem EUIPO die Kosten des vorliegenden Verfahrens sowie des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c und Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.

**Klage, eingereicht am 23. September 2016 — Koton Mağazacılık Tekstil Sanayi ve Ticaret/EUIPO —
Nadal Esteban (STYLO & KOTON)**

(Rechtssache T-687/16)

(2016/C 410/44)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Koton Mağazacılık Tekstil Sanayi ve Ticaret AŞ (Istanbul, Türkei) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Güell Serra und E. Stoyanov Edissonov)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Joaquín Nadal Esteban (Alcobendas, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Bildmarke mit den Wortbestandteilen „STYLO & KOTON“ — Unionsmarke Nr. 9 917 436.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. Juni 2016 in der Sache R 1779/2015-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Nichtigklärung der streitigen Marke durch das EUIPO anzuordnen;
- dem EUIPO und dem anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 28. September 2016 — Janssen-Cases/Kommission**(Rechtssache T-688/16)**

(2016/C 410/45)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Klägerin: Mercedes Janssen-Cases (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis und N. De Montigny)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 15. Juni 2016, die Stelle des Mediators der Kommission durch Ernennung eines anderen Bewerbers zu besetzen, und die Entscheidung, ihre Bewerbung auf diese Stelle abzulehnen, für nichtig zu erklären;
- die Kommission zu verurteilen, an sie 100 000 Euro als Ersatz des erlittenen materiellen und immateriellen Schadens zu zahlen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 6 Abs. 3 des Beschlusses K(2002) 601 der Kommission zur Stärkung der Mediationsstelle insofern, als die angefochtenen Entscheidungen von der Kommission erlassen worden seien, obwohl hierfür ausschließlich ihr Präsident — auf Vorschlag des Generaldirektors für Humanressourcen und Sicherheit und nach Stellungnahme der Personalvertretung — zuständig sei.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 27 der Charta der Grundrechte, in dem das Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verankert sei. Im vorliegenden Fall werde gegen das Recht auf tatsächliche Anhörung der Personalvertretung der Kommission verstoßen.
3. Dritter Klagegrund: Ermessensmissbrauch der Kommission in den Verfahren zur Besetzung der Stelle des Mediators der Kommission.
4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen die Begründungspflicht, offensichtlicher Beurteilungsfehler, Verstoß gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes, der Verhältnismäßigkeit und der ordnungsgemäßen Verwaltung.

Beschluss des Gerichts vom 7. September 2016 — Gemeinde Eindhoven/Kommission**(Rechtssache T-370/13) ⁽¹⁾**

(2016/C 410/46)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 274 vom 21.9.2013.